

14.02.85

EG - Fz - In

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 75/439/EWG über die Altölbeseitigung

KOM(84) 757 endg.; EG-Dok. 4583/85

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 13. Februar 1985 -14-680 70-E-Um 73/85 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29. Januar 1985 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

28.02.85

EG - In - Wi

Berichtigung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 75/439/EWG über die Altölbeseitigung

KOM (84) 757 endg.; EG-Dok. 4583/85

Der Hinweis über die Ausschlußbeteiligung ist in der Grund-
drucksache fehlerhaft wiedergegeben.

Die Vorlage ist den Ausschüssen EG - In - Wi zugewiesen.

BEGRÜNDUNG1. EINLEITUNG

1.1. Der Rat hat am 16. Juni 1975 eine Richtlinie (75/439/EWG) über die Altölbeseitigung erlassen. Diese Richtlinie zielt darauf ab, zum Schutz der Umwelt die unschädliche Beseitigung von Altöl zu gewährleisten und gleichzeitig die Wiederverwendung dieser Öle zu fördern, um eine möglichst rationelle Nutzung der Ressource, die sie als Grundstoff und Energiequelle darstellen, zu erzielen.

1.2. Bei den unter die oben genannte Richtlinie fallenden Altölen handelt es sich um alle gebrauchten Erzeugnisse, die aus Mineralöl oder synthetischem Öl bestehen und aus verschiedenen Verwendungen stammen, wie z.B. Schmieröl für Kraftfahrzeuge oder für die Industrie, Öle für hydraulische Getriebe, Turbinen, Transformatoren usw.

Diese Öle haben je nach der Verwendung, für die sie bestimmt waren, sehr unterschiedliche Zusammensetzungen. Darüber hinaus sind bei der gleichen Gruppe von Ölen (z.B. Motorenöle) die Zusammensetzung und die Merkmale je nach Einzelfall unterschiedlich.

1.3. Die Altöle stellen eine erhebliche potentielle Gefahr für die Umwelt dar. Ihre Einleitung in die Gewässer kann zu wahren ökologischen Katastrophen führen. So können z.B. fünf Liter entleertes Öl, die in einen See eingeleitet werden, eine Oberfläche von 5.000 qm bedecken und der durch sie gebildete Ölfilm reicht aus, um jegliches Leben im Wasser abzutöten.

Die Bodenverunreinigung durch Altöle beeinträchtigt die Sauerstoffzufuhr der Böden, während die unkontrollierte Verbrennung dieser Öle zu schwerwiegenden Luftverschmutzungsproblemen führen kann, insbesondere durch Schwermetalle.

In fünf Litern Altöl können sich zum Beispiel 20 g Blei befinden, ein Metall, dessen schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit hinreichend bekannt sind. Die in die Abwasserleitungen eingebrachten Öle können das Funktionieren der Wasserreinigungsanlagen erheblich stören.

1.4. Andererseits stellen die Altöle eine wichtige Ressource dar, die so rationell wie möglich genutzt werden muß. In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß durch das Verbrennen einer Tonne Altöl rund 0,85 Tonnen schweres Heizöl eingespart werden können und damit der Aufbereitung der gleichen Menge unter bestimmten Voraussetzungen eine Einsparung von einer Tonne schwerem Heizöl möglich ist.

1.5. Der Rat hat in seiner Entschliebung über das Aktionsprogramm für den Umweltschutz für den Zeitraum 1982-1986 (1) unterstrichen, daß im Rahmen der Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft die Verwertung, das Recycling und die Wiederverwendung der Abfälle stärker gefördert werden muß.

1.6. Die Richtlinie 75/439/EWG betrifft insgesamt die Probleme der Altölwirtschaft. Wesentliche Ziele der Richtlinie sind:

- Annäherung der Rechtsvorschriften über die Altölbeseitigung um das Entstehen ungleicher Wettbewerbsbedingungen zu verhindern;
- Schutz der Umwelt gegen Nachteile durch die Ableitung, Lagerung und Aufbereitung von Altölen.

(1) ABL. Nr. C 46 vom 17.2.1983, S. 14

Zum Erreichen dieser Ziele sieht die Richtlinie folgende Maßnahmen vor:

- Vorschriften für Maßnahmen zur Gewährleistung der schadlosen Sammlung und Beseitigung von Altölen; Verbot umweltschädlicher Methoden für die Beseitigung und Förderung der Rückgewinnung (Art. 2, 3, 4);
- Zuweisung bezirksgebundener Sammel-bzw. Beseitigungsaufgaben zur Einhaltung der vorstehend genannten Vorschriften (Art. 5);
- Vorschriften für die Unternehmen, die Altöle beseitigen, betreffend Genehmigungen und Prüfungen (Art. 6, 12);
- Forderung nach Vorschriften für die Lagerung und Handhabung von Altölen und die Führung eines Nachweisbuchs und die Erteilung von Auskünften über den Anfall und die Beseitigung von Altölen (Art. 8, 9, 10, 11);
- Vorschrift für diejenigen, die Altöle besitzen, die Bestimmungen über eine schadlose Beseitigung einzuhalten oder die Altöle den Unternehmen zur Verfügung zu halten, denen die Sammlung bzw. Beseitigung anvertraut wurde (Art. 7, 8);
- Zahlung von Zuschüssen an Unternehmen, die für die Sammlung und/oder Beseitigung von Altölen bestimmt wurden, als Ausgleich für tatsächlich festgestellte, ungedeckte Kosten sowie Aufbringen der Mittel für die Zuschüsse im Einklang mit dem "Verursacherprinzip" (Art. 13, 14).

1.7. Bei der Anwendung dieser Richtlinie traten einige Schwierigkeiten auf. Zu den größten Schwierigkeiten, die in Kapitel 4 eingehend beschrieben werden, zählen:

- unzulängliche Sammlung der Öle;
- unkontrollierte Verbrennung eines Teils der Altöle;
- wachsende Schwierigkeiten der Industrie bei der Aufbereitung in einigen Mitgliedstaaten.

2. RECHTSLAGE IN DEN MITGLIEDSTAATEN

2.1. Vorgehen bei der Aufnahme der Richtlinie in die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten

Die Tabelle 1 enthält Maßnahmen zur Aufnahme der Richtlinie 75/439/EWG in die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften. Daraus geht hervor, daß

- Frankreich, die Bundesrepublik Deutschland, Italien, Luxemburg und die Niederlande Rechtsvorschriften zur Durchführung der Richtlinie erlassen haben;
- in Dänemark Rechtsvorschriften erlassen wurden, in denen bestimmte Teile der Richtlinie, insbesondere Beschränkungen einer unkontrollierten Beseitigung betreffend, enthalten sind;
- Griechenland, Irland und das Vereinigte Königreich keine Rechtsvorschriften besitzen, in denen es hauptsächlich um die Beseitigung von Altölen geht, obwohl einige Teile der Richtlinie von anderen Bestimmungen erfaßt werden;
- die irische Regierung dabei ist, Vorschriften zur Durchführung der Richtlinie auszuarbeiten;
- in Belgien 1975 nationale Rechtsvorschriften zum Schutz der Oberflächengewässer vor Verschmutzung durch Altöle erlassen wurden und eine der drei regionalen Regierungen (Flandern) dabei ist, Rechtsvorschriften über die Sammlung und Beseitigung von Altölen einzuführen.

TABELLE 1

WICHTIGSTE RECHTSVORSCHRIFTEN ZUR EINFÜHRUNG DER RICHTLINIE 75/439 IN DEN
MITGLIEDSTAATEN

Belgien	Arrêté Royal vom 3. Oktober 1975 zur Verhinderung der Verschmutzung der Oberflächengewässer durch Altöle. Zur Einführung der Richtlinie sind regionale Maßnahmen erforderlich.
Dänemark	Öl- und Chemikaliengesetz von 1972. Mitteilung Nr. 410 vom 27. Juli 1977 betreffend Altöle.
Frankreich	Verordnung Nr. 79-981 vom 21. November 1979 über die Rückgewinnung von Altölen.
Bundesrepublik	Geänderte Fassung des Altöl-Gesetzes vom 23. Dezember 1968 (letzte Änderung 24. Oktober 1979). Weitere Umweltgesetze wirken sich ebenfalls unmittelbar auf die Beseitigung von Altöl aus.
Griechenland	Keine speziellen Rechtsvorschriften; andere Rechtsvorschriften enthalten jedoch eine beschränkte Anzahl von Bestimmungen über die Beseitigung von Altöl.
Irland	Keinerlei Rechtsvorschriften, eine Regelung befindet sich jedoch in der Vorbereitung.
Italien	DPR Nr. 691 vom 23. August 1982 zur Durchführung der Richtlinie 75/439/EWG über die Altölbeseitigung.
Luxemburg	Großherzogliche Verordnung vom 26. Juni 1980 über die Altölbeseitigung.

Niederlande	Gesetz über chemische Abfälle (STB. 1976, 214).
Vereinigtes Königreich	Keine Rechtsvorschriften; Bestimmungen über die Beseitigung sind jedoch in anderen Rechtsvorschriften enthalten und das Umweltschutzministerium hat einen Verfahrenskodex über die Beseitigung von Mineralölabfällen veröffentlicht.

2.2. Definition des unter die nationalen Rechtsvorschriften fallenden Altöls

Unter die Rechtsvorschriften in Belgien, Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Italien und Luxemburg fällt Altöl gemäß der Definition in Artikel 1 der Richtlinie 75/439/EWG, außer daß in der Bundesrepublik Deutschland Wasseröl-Gemische mit weniger als 4% Ölgehalt vom Altölgesetz ausgeschlossen sind (für die Beseitigung gelten jedoch andere Umweltschutzkontrollen für Abfälle).

In Frankreich und den Niederlanden ist die Definition der unter die Rechtsvorschriften fallenden Altöle enger gefaßt und schließt Ölemulsionen sowie Rückstände aus Behältern aus. Diese Abfälle gelten als Industriemüll bzw. chemische Abfälle und für die Beseitigung gelten die entsprechenden Rechtsvorschriften.

2.3. In den Mitgliedstaaten getroffene Maßnahmen zur Gewährleistung einer schadlosen Sammlung und Beseitigung von Altölen

Zwei große Faktoren spielen bei der Gewährleistung einer schadlosen Sammlung und Beseitigung von Altölen eine Rolle:

- Aktive Maßnahmen um sicherzustellen, daß Altöle schadlos gesammelt und beseitigt werden;
- passive Maßnahmen, um eine umweltschädigende Beseitigung zu untersagen.

Die Vorschriften, mit denen eine schadlose Sammlung und Beseitigung aktiv gefördert wird, sind unterschiedlich:

- in Dänemark, Frankreich, der Bundesrepublik Deutschland, Italien, Luxemburg und den Niederlanden gibt es Rechtsvorschriften, die Altöl-erzeugern ausdrücklich vorschreiben, die Abfälle zu sammeln und für die Sammlung und/oder Beseitigung zugelassenen Unternehmen zu überlassen oder die Beseitigung der Abfälle selbst mitzukontrollieren (2).
- In Belgien ist der Einzelhandel für Mineral- und synthetische Öle verpflichtet, die Altöle von ihren Kunden zurückzunehmen und darf hierfür keine Kosten in Rechnung stellen.
- In Griechenland, Irland und dem Vereinigten Königreich gibt es keine gesetzlichen Verpflichtungen für die Sammlung von Altölen.

In einigen Mitgliedstaaten gibt es passive Rechtsvorschriften, die insbesondere die Beseitigung von Altölen betreffen und mit denen eine umweltschädigende Beseitigung verhindert oder eingeschränkt werden soll:

- Rechtsvorschriften insbesondere über das Ableiten von Altölen in die Gewässer gibt es in Belgien, Frankreich, der Bundesrepublik Deutschland, Italien und Griechenland;
- Rechtsvorschriften insbesondere über die Ablagerung von Altölen auf dem Boden gibt es in den Niederlanden;
- Rechtsvorschriften insbesondere über Emissionen von Altöl-Verbrennungsanlagen in die Atmosphäre besitzen Frankreich und die Bundesrepublik Deutschland.

Außerdem haben die Mitgliedstaaten allgemeine Rechtsvorschriften zum Schutz der Umwelt vor Wasser-, Boden- und Luftverschmutzung, die auf die Verschmutzung durch Altöl angewandt werden können;

(2) Die Verfahren für die Sammlung von Altölen sowie die genaue Definition der Altöl-Erzeuger (d.h. alle Erzeuger ab einer bestimmten Menge) sind in den einzelnen Ländern etwas unterschiedlich. Einzelheiten der Sammlungsverfahren werden in Punkt 2.6. beschrieben

so enthalten beispielsweise die Genehmigungen für die Beseitigung von Industrieabwässern im Vereinigten Königreich gegebenenfalls Öl-Höchstgrenzen.

2.4. Maßnahmen im Hinblick darauf, daß die Beseitigung von Altölen so weit wie möglich durch Aufbereitung erfolgt

Die zwei Hauptmöglichkeiten, Altöl wiederzuverwenden, sind die Verarbeitung zu Schmiermitteln oder ihre Verwendung - mit oder ohne Verarbeitung - als Brennstoffe.

In Artikel 3 der Richtlinie wird die Wiederverwendung als "Aufbereitung und/oder Verbrennung zu anderen Zwecken als denen der Vernichtung" definiert und es werden somit beide Möglichkeiten erfasst.

In diesem Bereich weichen die Politiken der Mitgliedsstaaten erheblich voneinander ab:

- in Frankreich ist gesetzlich vorgeschrieben, dass der Wiederverwendung oder Aufbereitung soweit wirtschaftlich möglich, Vorrang einzuräumen ist, und für die Verwendung als Brennstoff ist eine ausdrückliche Genehmigung erforderlich;
- in Italien dürfen die Altöl-Erzeuger diese Öle mit Genehmigung als Brennstoffe verwenden, andernfalls ist bei der Beseitigung der Aufbereitung Vorrang einzuräumen und die Verwendung als Brennstoff folgt dann, wenn eine Aufbereitung technisch oder wirtschaftlich nicht möglich ist;
- in Luxemburg schreibt die Altöl-Verordnung vor, daß die Beseitigung durch Wiederverwendung, Aufbereitung, Verwendung als Brennstoff oder sonstige, vom zuständigen Minister als gleichwertig anerkannte Verfahren zu erfolgen hat;
- in der Bundesrepublik Deutschland, Dänemark und in den Niederlanden wird die Altölbeseitigung kontrolliert und somit die Wiederverwendung entweder durch Aufbereitung oder Verbrennung als Brennstoff gefördert; eine Priorität hat jedoch keine dieser Wiederverwendungsmöglichkeiten;

- in Belgien, Griechenland, Irland und dem Vereinigten Königreich gibt es keine gesetzlichen Massnahmen, mit denen die Beseitigung durch Wiederverwendung gefördert wird.

2.5. Maßnahmen im Hinblick darauf, die Ableitung in die Gewässer, die unkontrollierte Ablagerung auf dem Boden und die Luftverunreinigung durch Verarbeitungstätigkeiten zu verbieten

Artikel 4 der Richtlinie schreibt besondere Maßnahmen vor, um den Umweltgefahren, die durch die Altölbeseitigung auftreten können zu begegnen. Wie in Absatz 2.4. bereits erwähnt, haben alle Mitgliedsstaaten eine Reihe solcher Rechtsvorschriften, wenn gleich ihr Umfang auch unterschiedlich ist:

- in den meisten Mitgliedsstaaten gibt es allgemeine Umweltgesetze, mit denen den durch die Altölbeseitigung entstehenden Gefahren für die Umwelt begegnet werden könnte;
- in Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland und Italien wird in den Rechtsvorschriften für Altöl besonders vorgeschrieben, dass bei der Beseitigung eine Beeinträchtigung der Gewässer, der Luft oder des Bodens zu vermeiden ist;
- in Frankreich, der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden zielen die Rechtsvorschriften insbesondere darauf ab, die Luft- (Frankreich und Bundesrepublik Deutschland) und Bodenverschmutzung (Niederlande) einzuschränken.

2.6. Maßnahmen zur Durchführung von Artikel 5 - Sammlung und/oder Beseitigung in zugewiesenen Bezirken

Die Richtlinie schreibt vor, dass in Fällen, in denen die schadlose Sammlung und Beseitigung von Altölen, die Förderung der Wiederverwendung und die Reinhaltung der Gewässer, des Bodens und der Luft nicht anders erreicht werden können, Maßnahmen dafür getroffen werden dürfen dass ein oder mehrere Unternehmen die Sammlung und/oder Beseitigung in den ihnen von den zuständigen Behörden zugewiesenen Bezirken durchführen.

In Dänemark, Frankreich, der Bundesrepublik Deutschland, Italien, Luxemburg und den Niederlanden wurden Maßnahmen getroffen, um Artikel 5 nachzukommen.

Die in diesen Staaten eingeführten Verfahren für die Sammlung bzw. Beseitigung in abgegrenzten Bezirken sind unterschiedlich und werden nachstehend aufgeführt:

- In Dänemark haben die Gemeindebehörden die Aufgabe, Einrichtungen für die Sammlung und Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Altöls zu schaffen. Die Erzeuger müssen die Altöle bei den Gemeinden abliefern, es sei denn, ihnen wurde eine anderslautende Genehmigung erteilt.
- In Frankreich wurde für jedes Departement eine zugelassene Sammelstelle bestimmt. Für die Sammlung zugelassene Unternehmen sind verpflichtet, alle in ihrem Gebiet anfallenden Mengen über 200 Liter zu sammeln. Das zugelassene Unternehmen kann bei der Sammlung der Altöle für 30% der in dem Gebiet geschätzten anfallende Menge Zulieferverträge vergeben; von dieser Möglichkeit abgesehen, dürfen keine anderen Unternehmen die Sammlung in dem Gebiet durchführen. Das gesammelte Altöl ist an den im Rahmen der ANRED (3) vorgeschriebenen zugelassen Sammelstellen abzuliefern. In den meisten Fällen werden die abgelieferten Altöle für die Aufbereitung verwendet.
- In der Bundesrepublik Deutschland werden die einzelnen Länder von mindestens einem Altöl-Sammlungsunternehmen versorgt, das verpflichtet ist, alle über 200 Liter anfallenden Mengen kostenlos zu sammeln-vorausgesetzt, die Öle enthalten höchstens bis zu 12,5% Fremdstoffe- und das Sammelbehälter zur Verfügung zu stellen hat, damit die Erzeuger 200 Liter speichern können.
- In Italien wurde das durch Präsidentenerlaß eingeführte System immer noch nicht im einzelnen ausgearbeitet. Gemäß dem Erlaß sollen sich alle an der Erzeugung von aufbereitetem Öl oder Schmieröl oder der Einfuhr von Schmieröl beteiligten Unternehmen zu einem Konzern zusammenschließen. Dieser Konzern soll die Sammlung und Beseitigung von Altöl im gesamten Land organisieren.
- In Luxemburg haben die Gemeinden die Aufgabe, das in ihrem Gebiet anfallende Altöl zu sammeln und zu beseitigen. Sie können ein zugelassenes Sammlungsunternehmen bestimmen, das diese Aufgabe für sie übernimmt.

- In den Niederlanden dürfen Altöl-Sammelunternehmen ihre Tätigkeit nur in einem bestimmten Bezirk ausüben und können ferner verpflichtet werden, sämtliche, in einem vereinbarten Bezirk angebotenen Mengen zu sammeln. Diese Bezirke müssen nicht aneinander angrenzen, so daß ein Sammelunternehmen die Genehmigung besitzen kann, in einem größeren Gebiet als dem, in dem er zur Sammlung verpflichtet ist, seine Tätigkeit durchzuführen. Gemäß dem Zulassungsverfahren kann die zuständige Behörde Sammelgenehmigungen herausgeben, in denen vorgeschrieben wird, daß das Öl an ein bestimmtes Verarbeitungsunternehmen abzuliefern ist.

2.7. Vorschriften für Unternehmen, die Altöle sammeln, über die von ihnen zu erlangenden Genehmigungen und bei ihnen durchzuführenden Prüfungen

Gemäß Artikel 6 der Richtlinie benötigen Unternehmen, die Altöle beseitigen, eine Genehmigung. Theoretisch gilt diese Vorschrift sowohl für Unternehmen, die von ihnen selbst erzeugte Altöle beseitigen, als auch für Unternehmen, die Altöle Dritter beseitigen.

Die Vorschriften über die Genehmigungen weichen in den einzelnen Mitgliedstaaten erheblich voneinander ab :

- in Dänemark, Frankreich, der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden benötigen alle Unternehmen, die Altöle sammeln oder beseitigen, (einschließlich derjenigen, die ihr eigenes Altöl beseitigen) eine Genehmigung;
- in Luxemburg und Belgien benötigen Sammelunternehmen eine Genehmigung; diese Vorschrift wird in Belgien jedoch nur teilweise angewandt;
- in Italien benötigen alle Unternehmen, die Altöle (einschließlich der eigenen Menge) beseitigen eine Genehmigung;
- in Luxemburg benötigen nur die Unternehmen eine Genehmigung, die Altöle von fremden Erzeugern beseitigen.

Gemäß Artikel 12 haben die zuständigen Behörden die Einrichtung zur Beseitigung der Altöle regelmäßig zu prüfen.

2.8. Spezifikationen für gesonderte Lagerung und Handhabung unterschiedlicher Altölarten

Artikel 8 der Richtlinie verlangt von den zuständigen Behörden, Kriterien für die gesonderte Handhabung und Lagerung von Altölen mit einem bestimmten Gehalt an Verunreinigungen festzusetzen. Diese Kriterien können nur auf größere Altölqualitäten Anwendung finden, und den Mitgliedstaaten steht es frei, ihre eigenen Grenzen festlegen:

- in der Bundesrepublik Deutschland müssen Altöle mit mehr als 12,5 v.H. Fremdstoffen getrennt gelagert werden; ferner gibt es Bestimmungen im Altölgesetz, wonach Erfordernisse eingeführt werden können, die andere Lagerungserfordernisse festlegen;
- Luxemburg hat Rechtsvorschriften eingeführt, die bei besonderen Altölarten eine getrennte Lagerung fordern; es ist untersagt, Öle verschiedener Arten und Qualitäten miteinander zu vermengen;
- Frankreich und Italien legen Altölbesitzern die allgemeine Verpflichtung auf, Altöl so zu lagern, daß jede Beeinträchtigung, insbesondere durch Wasser und andere Verunreinigungen, vermieden wird;
- in Italien und Dänemark liegen Ermächtigungen vor, Regeln für die Handhabung und Lagerung festzulegen.

2.9. Nachweispflicht

Artikel 10 der Richtlinie fordert, daß jede Betriebsstätte, die Altöl erzeugt, sammelt und/oder beseitigt, ein Nachweisbuch führt, das Angaben über Mengen, Beschaffenheit, Herkunft, Aufbewahrungsort sowie Abgabe und Übernahme enthält, und/oder diese Auskünfte der zuständigen Behörde auf Verlangen erteilt.

Die Unternehmen, auf die sich diese Verpflichtung erstreckt, sind von den Mitgliedstaaten festzulegen, müssen jedoch solche Unternehmen umfassen, bei denen jährlich über 500 l anfallen :

- Genaue Angaben sind in Dänemark, Frankreich, der Bundesrepublik Deutschland, Luxemburg und den Niederlanden festgelegt worden. In Italien wurde eine allgemeine Verpflichtung eingeführt, der detaillierte Spezifikationen folgen sollen, die jedoch bisher noch nicht erlassen wurden.
- In den übrigen Mitgliedstaaten gibt es keine besonderen Erfordernisse hinsichtlich der Nachweispflicht bei Anfall, Sammlung und Beseitigung von Altöl.

2.10. Finanzielle Bestimmungen

Die Richtlinie enthält Bestimmungen über ein Zuschußsystem für die ungedeckten Kosten der Sammlung und Beseitigung von Altöl sowie ein Erfordernis, wonach diese Zuschüsse im Einklang mit dem "Verursacherprinzip" aufzubringen sind.

Verfahren zur Deckung der Kosten einer umfassenden Sammlung und Beseitigung wurden in Frankreich und in der Bundesrepublik Deutschland eingeführt, während in Italien der Rahmen für ein Zuschußsystem geschaffen worden ist, dessen Durchführungsbestimmungen jedoch noch ausgearbeitet werden müssen:

- In Dänemark sind die Stadträte ermächtigt, Erzeugern Beseitigungsabgaben aufzuerlegen, die zur Deckung der Kosten infolge der Verpflichtung der Stadtverwaltung entstehen, Beseitigungsanlagen bereitzustellen.
- In der Bundesrepublik Deutschland werden ungedeckte Kosten für die Altöl-beseitigung durch Regenieren oder Verwendung als Brennstoff mit Wärmerückgewinnung derzeit durch eine Abgabe auf Schmieröle, die auf dem Markt angeboten werden, beglichen.

- In Frankreich wurde vorübergehend eine Steuer auf (neue wiederverwendete) Schmiermittel erhoben, die auf dem Markt angeboten wurden. Diese Mittel wurden anfänglich zur Förderung von Regenerierungsbetrieben verwendet, sowie dazu, um die Erzeuger, Sammler und Besitzer von Altöl bei den gesetzlich erforderlichen Investitionen finanziell zu unterstützen.
- In Italien sind ungedeckte Kosten der Sammlung und Beseitigung von Altöl durch Abgaben auf neues und gebrauchtes Schmieröl zu begleichen.
- In den Niederlanden wird eine Gebühr erhoben für Mineralschmieröle und Isolieröle, die auf dem Markt angeboten werden.

In den übrigen Mitgliedstaaten gibt es keine gesetzlichen Bestimmungen über die finanziellen Aspekte der Beseitigung.

3. DERZEITIGE BESEITIGUNGSPRAKTIKEN

3.1. Einleitung

Dieser Abschnitt enthält grundsätzliche Auskünfte über die Gemeinschaft insgesamt und über jeden einzelnen Mitgliedstaat in bezug auf vier Aspekte der derzeitigen Altölbeseitigung:

- Verwendung als Schmiermittel und geschätzter Altölanfall;
- Methoden der Altölbeseitigung;
- Handelspreise für Altöle;
- Ein- und Ausfuhren.

3.2. Die Europäische Gemeinschaft

3.2.1. Verwendung als Schmiermittel und Altölanfall

Etwa 4,5 Mio t Schmiermittel werden jährlich in den Gemeinschaftsländern verwendet, wovon 50-55% als Altöle anfallen.

Altöle stammen insbesondere aus folgenden Quellen:

- Transportsektor (einschließlich Pkw);
- Metallindustrie;
- Behälter;
- Abwasseraufbereitungsanlagen.

Tabelle 2 veranschaulicht die Verwendung als Schmierstoffe im Jahre 1989 und den geschätzten Altölanfall in der Gemeinschaft.

3.2.2. Methoden der Altölbeseitigung

Es liegen keine genauen statistischen Angaben über Anfall, Sammlung und Beseitigung von Altölen innerhalb der Gemeinschaft vor. Die Gesamtsituation bei der Beseitigung dürfte wie folgt aussehen:

- Etwa 2 Millionen t gebrauchtes Schmieröl (Industrie- und Motorenöle) fallen in jedem Jahr in der Gemeinschaft (ohne Griechenland) an. Davon
 - . werden wenigstens 0,75 Millionen t als Brennstoff verwendet;
 - . werden bis zu 0,7 Millionen t zur weiteren Verwendung als Schmiermittel aufgearbeitet;
 - . werden etwa 0,6 Millionen t ohne Wiederverwendung beseitigt.

TABELLE 2

VERWENDUNG ALS SCHMIERMITTEL (1980) UND GESCHÄTZTER ALTÖLANFALL
(in 1.000 Tonnen)

	Verwendung als Schmiermittel	Geschätzter Altöl- anfall
GEMEINSCHAFT INSGESAMT	4,450	
Belgien	220	90 - 110
Dänemark	80	44
Frankreich	900 - 1,000	450 - 540
Bundesrepublik Deutschland	1,100 - 1,200	550 - 660
Griechenland	100	50 - 55
Irland	50	25 - 30
Italien	690	300
Luxemburg	10	5 - 6
Niederlande	250	100
Vereinigtes Königreich	900	440

Quellen:

- Angaben über die Verwendung als Schmiermittel aus "Lubrifiants: Statistiques 1981", vom "Centre Professionnel des Lubrifiants", Paris, veröffentlicht.
- Schätzungen über den Altölanfall aufgrund von Auskünften seitens der Mitgliedstaaten und Schätzungen aufgrund verschiedener Quellen sowie Annahme, daß sich der Anfall in der Regel auf 50-55% der Schmiermittelverwendung beläuft. Problematisch ist die Schätzung des Anfalls wegen der breiten Spanne des Ölgehalts in ölhaltigen Abfällen, angefangen von verseuchten Ölen bis zu Emulsionen mit einem geringen Prozentsatz an Ölgehalt.

3.2.3. Preise

Die meisten Altöle werden zu Marktpreisen gehandelt. Die Preise richten sich weitgehend nach den Mineralölpreisen, spiegeln jedoch auch die Qualität und den Standort der Altöle sowie die Nachfrage nach aufgearbeiteten Produkten wieder.

Punkt 3.3. enthält Informationen über die Preise in den Mitgliedstaaten. Aus einem Preisvergleich ergibt sich folgendes:

- Die Preise sind im Vereinigten Königreich am höchsten.
Dies dürfte auf die Transportkosten zurückzuführen sein, die infolge zusätzlicher Lieferungen aus dem europäischen Kontinent entstehen.
- Die Preise in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Italien und den Niederlanden stimmen weitgehend miteinander überein.
Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, daß in und zwischen diesen Ländern ein offener Markt besteht.
- In Frankreich und in Luxemburg sind die Preise erheblich niedriger.
In Luxemburg dürfte dies auf die relativ geringfügigen umgesetzten Mengen zurückzuführen sein.

Bei der Auslegung dieser Preisangaben sollte berücksichtigt werden, daß es keine wesentlichen Preisschwankungen geben dürfte, wenn die Marktmechanismen die Preise für Altöl bestimmen. Preisschwankungen können so extrem sein, daß bei einer bestimmten Altölarart die Erzeuger zu einer bestimmten Zeit oder an einem bestimmten Ort von den Sammlern ein Entgelt erhalten, aber zu einer anderen Zeit oder an einem anderen Ort für die Sammlung mit einer Gebühr belastet werden können.

Die Gründe für die Schwankungen der Marktpreise werden in dem von der niederländischen Regierung veröffentlichten Dokument klar dargelegt: "In der Regel wird Altöl von Sammlungsbetrieben eingesammelt und nach einer möglichen Behandlung an den Handel wieder verkauft, der eine Verwendung dafür hat, und zwar als Brennstoff oder zum Zwecke der Aufarbeitung. Wenn die Einnahmen aus dem Wiederverkauf die Kosten der Sammlung und der Behandlung übersteigen, so bedeutet dies, daß der Sammler dem Altölbesitzer einen gewissen Betrag dafür zahlen kann. In diesem Fall hat das Altöl für den Besitzer einen positiven Wert. Ist das Verhältnis zwischen Ertrag und Kosten der Sammlung jedoch negativ, so wird der Sammler für das Altöl jedoch keinen Preis entrichten. Stattdessen wird er für die Sammlung ein Entgelt fordern. Das Altöl wird damit eine Substanz mit einem negativen Wert.

Ob in einem Einzelfall der Wert des Altöls positiv oder negativ ist, hängt von veränderlichen Faktoren ab, wie der Menge und der Qualität des angebotenen Loses, der Transportstrecke bis zur Verwendungs- oder Behandlungseinrichtung usw. Überdies wird im Falle von Altöl, das zur Wärmeerzeugung verwendet wird, der Wert weitgehend vom Preisniveau vergleichbarer neuer Brennstoffe und - was aufgearbeitetes Altöl betrifft - vom Preis für Basisöle abhängen. Aus den vorstehenden Erwägungen geht hervor, daß Altöl zum Zeitpunkt seines Inverkehrbringens zu bestimmten Zeitpunkten einen positiven und zu anderen Zeitpunkten einen negativen Wert darstellt, was von verschiedenen Faktoren abhängt. Es trifft zu, daß dieses Problem auch bei einigen chemischen (Abfall-) Stoffen eintritt, jedoch nicht in einem solchen Ausmaß und in so großen Mengen wie bei Altöl" (4).

(4) Erläuterungen zum Gesetz über chemische Abfälle, vorgelegt für die Sitzungsperiode des niederländischen Parlaments 1971-1974, S. 34-35

3.2.4. Ein- und Ausfuhren

Die Angaben über den Handel zwischen Mitgliedstaaten sind höchst unvollständig; Schätzungen über den Handelsaustausch sind unter Punkt 3.3. über die einzelnen Länder aufgeführt. Die wichtigsten Punkte sind:

- Zwischen den meisten Ländern auf dem europäischen Kontinent besteht in gewissem Umfang ein Ein- und Ausfuhrhandel. In vielen Fällen handelt es sich hierbei um einen örtlichen grenzüberschreitenden Handel, der in einem beschränkten geographischen Gebiet den Bedingungen von Angebot und Nachfrage entspricht.
- Der größte Teil der Ölhandelsströme geht in solche Länder, in denen die Nachfrage nach Öl zur Verwendung als Brennstoff groß ist und zwischen denen die Verkehrsverbindungen ausgezeichnet und nicht zu teuer sind, d.h. zwischen Belgien, den Niederlanden und der Bundesrepublik Deutschland.
- Frankreich ist der einzige Mitgliedstaat, bei dem der grenzüberschreitende Verkehr lediglich aus Ausfuhren besteht (ausgenommen sehr kleine Mengen, die gegen ein Entgelt für luxemburgische Unternehmen wieder raffiniert werden).

3.3. Belgien

3.3.1. Verwendung als Schmiermittel und Altölanfall

In Belgien werden jährlich etwa 200.000 t Schmiermittel verwendet. Der Altölanfall beläuft sich schätzungsweise auf 90.000 bis 110.000 t.

3.3.2. Methoden der Altölbeseitigung

Schätzungen der Regierung und der Industrie lassen erkennen, daß der größte Anteil der Altöle als Brennstoff verwendet wird:

- erhebliche Mengen industrieller Altöle werden als leichtes Heizöl verwendet
- 15.000 bis 20.000 t Motorenöle werden gesammelt, gesäubert (durch Zentrifugieren oder Dekantieren) und als Heizöl verkauft, insbesondere zur Verwendung in Gewächshäusern;
- eine geringe Menge von Industriealtölen wird gesammelt, gesäubert und mit schwerem Heizöl vermischt;
- zwei Anlagen regenerieren Altöl zu sonstigen Verwendungszwecken als Schmiermittel.

3.3.3. Preise

Die Preise, zu denen Altöle gehandelt werden, schwanken je nach den Mineralölproduktpreisen und der jahreszeitlich bedingten Nachfrage. Im April 1983 wurden sie wie folgt geschätzt (ECU/Liter):

- | | |
|--|-------------------------|
| - Höchstpreise, die den Erzeugern
gezahlt werden | 4,5 BFR (ECU 0,1) |
| - Wiederverkaufspreis für gereinigte
Schmiermittel zur Verwendung als
Heizöl | 7-8 BFR (ECU 0,15-0,18) |

3.3.4. Ein- und Ausfuhren

Zwischen Belgien und den Nachbarländern wird ein beträchtlicher Ein- und Ausfuhrhandel mit neuen und gebrauchten Schmiermitteln abgewickelt. Es gibt zwar nur wenige Angaben über die gehandelten Mengen, doch wurden folgende Schätzungen in den einzelnen Ländern von den Regierungsstellen und der Industrie angestellt:

	<u>Einfuhren</u>	<u>Ausfuhren</u>
Neue Schmiermittel (1980)	483.000 t	345.000 t
Gebrauchte Schmiermittel:		
- aus Frankreich	20.000 t	
- aus der Bundesrepublik Deutschland	3.000 t	
- aus den Niederlanden	einige Tonnen	

3.4. Dänemark

3.4.1. Verwendung als Schmiermittel und Altölanfall

In Dänemark werden etwa 80.000 t Schmiermittel pro Jahr verwendet. Der Altölanfall beläuft sich auf ca. 44.000 t Öl. Die vom Umweltministerium zusammengestellten statistischen Angaben verweisen auf einen Gesamtanfall von etwa 80.000 m³ ölhaltiger Rückstände (einschließlich Emulsionen).

3.4.2. Methoden der Altölbeseitigung

Die wichtigste Methode zur Beseitigung ölhaltiger Rückstände besteht in der Verwendung als Brennstoff. Dies wird in Dänemark dadurch erleichtert, daß zusätzlich zur Verwendung durch Generatoren und durch dritte gewerbliche Benutzer die im Besitz der Gebietskörperschaft stehende Nyborg Anlage zur chemischen Abfallverbrennung sämtliche angebotenen ölhaltigen Rückstände gegen Entrichtung einer Gebühr akzeptiert, wodurch ein Ausgleich zwischen Ölgehalt

und Beseitigungsgebühren geschaffen wird. Darüber hinaus gibt es Anlagen zur Reinigung geringer Mengen brauchbarer Altöle zur Wiederverwendung als Schmiermittel.

Die Schätzungen des Umweltministeriums über die Mengen, die nach verschiedenen Verfahren beseitigt werden, beruhen auf dem Gesamtvolumen der ölhaltigen Rückstände:

- 30.000 m³ werden von gewerblichen Käufern als Brennstoff verwendet;
- 17.500 m³ werden von der Nyborg Anlage zur chemischen Abfallverbrennung verwendet;
- 15.000 m³ werden von Generatoren als Brennstoff verwendet;
- 3.500 m³ werden zur Wiederverwendung als Schmierstoffe gereinigt;
- 14.000 m³, Beseitigungsmethode nicht bekannt.

3.4.3. Preise

Die Mindestpreise für Altöle werden von der Nyborg Anlage zur chemischen Abfallverbrennung festgesetzt, die das gesamte angebotene Material akzeptiert und gemäß folgender Formel die Gebühren festgesetzt:

- Gebühr von 8 Kronen je 1% Wasser/Abwassergehalt;
- Zahlung von 6 Kronen je 1% Ölgehalt.

3.4.4. Ein- und Ausfuhren

Industrie- und Regierungsquellen behaupten, daß es in Dänemark keinen regelmäßigen, umfassenden Außenhandel mit Altölen gibt, abgesehen von geringfügigen Mengen im Rahmen des Grenzverkehrs mit der Bundesrepublik Deutschland. Dieser Handel verläuft in unterschiedlicher Richtung, je nach den jeweiligen Preisen in Dänemark und in der Bundesrepublik Deutschland.

3.5. Frankreich

3.5.1. Verwendung als Schmiermittel und geschätzter Altölanfall

In Frankreich werden jedes Jahr ca. 900.000 t Schmiermittel verwendet; etwas mehr als die Hälfte davon sind Motorenschmiermittel, der Rest Schmiermittel für die Industrie. 50 bis 60% der gebrauchten Schmiermittel fallen als Altöle an, d.h. 450.000 bis 540.000 t.

3.5.2. Methoden der Altölbeseitigung

In Frankreich gehört es zur ständigen Praxis, die Wiederverwendung von Altölen durch Aufbereitung zur weiteren Verwendung als Schmierstoffe zu fördern. Regenerierte Schmierstoffe waren jahrelang von der Steuer befreit, die für die auf dem Markt abgesetzten Schmierstoffe zu entrichten war. In jüngster Zeit wurden stattdessen der Regenerierungsindustrie andere Anreize angeboten.

Die französischen Rechtsvorschriften forderten jahrelang, daß die Wiederverwertung von Altölen durch Regenerierung anstatt durch Verwendung als Brennstoff erfolgt. Seit 1979 wurde die Verwendung als Brennstoff durch gesetzgeberische Maßnahmen praktisch verboten, während die Beseitigung durch Verbrennen nur nach Genehmigung gestattet war. Es besteht jedoch die weitverbreitete Auffassung, daß erhebliche Mengen von Altölen illegal als Brennstoff verwendet und andere Mengen exportiert werden. Schätzungen über die Beseitigungspraxis, die sich auf äußerst begrenzte Informationen stützen, lassen folgende Arten der Beseitigung erkennen:

- 90.000 t aufgearbeitet;
- 30.000 t die in Kleinbetrieben als Brennstoff verwendet werden;
- 30.000 bis 40.000 t exportiert;

- 3.000 bis 5.000 t, die von zugelassenen Erzeugern als Brennstoff verwendet werden;
- 3.000 t, die sich zur Regenerierung nicht eignen, verbrannt.

3.5.3. Preise

Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sicherstellen sollen, daß "dunkle" Altöle gesammelt und zur Regenerierung abgeliefert werden, umfassen Maßnahmen zur Festsetzung in ganz Frankreich geltender Preise und eine Basisgüte von Altölen. Das Preissystem wird in der nachstehenden Tabelle 4 dargestellt.

Helle Öle, d.h. Transformatorenöle, Turbinenöle und Transmissionsöle werden zu Marktpreisen gehandelt.

Der Handel mit dunklen Ölen geringer Qualität, d.h. Sludge und Emulsionen, fallen nicht unter die gesetzlichen Bestimmungen (obgleich die Beseitigung unter die Rechtsvorschriften über den Umweltschutz fällt). Diese Rückstände können als Brennstoff an gewerbliche Benutzer verkauft/geliefert werden d.h.: an die Zementindustrie, oder in zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen beseitigt werden, und zwar gegen vereinbarte Gebühren, die von den Erzeugern zu entrichten sind.

TABELLE 4

AMTLICHES VERFAHREN ZUR PREISFESTSETZUNG FÜR DUNKLE ÖLE (FRANKREICH)

Dunkle Öle (d.h. Motoröle, Kompressoröle und Getriebeöle)

- Es gibt gesetzlich festgesetzte Mindestpreise, die die Abnehmer den Herstellern bei Mengen bezahlen müssen, die 200 l übersteigen und eine spezifische Qualität aufweisen.

Diese Preise sind gestaffelt:

- . 6 Centimes je Kilo für 200-500 l
 - . 10 Centimes je Kilo für 2.000-5.000 l
 - . 16 Centimes je Kilo für mehr als 5.000 l.
-
- In einigen Gebieten entsprechen die Mindestpreise den derzeit gezahlten Preisen. In anderen Gebieten, wo eine starke Nachfrage nach Altölen besteht, sind die Preise höher und zwar im Bereich von
 - . 20 bis 40 Centimes je Kilo
-
- Die Rechtsvorschriften von 1979 zielten darauf ab, daß die Sammlungsverträge der Departements mit den Sammlern abgeschlossen werden, die zu den niedrigsten Preisen Angebote zur Belieferung der Regeneratoren unterbreiteten. Die zugelassenen Sammler sollten dann verpflichtet sein, zum Angebotspreis die Regeneratoren zu beliefern; wobei eine Anpassung nur an die Inflationsrate zulässig war.

Die derzeitigen Preise für die Lieferungen an Regeneratoren belaufen sich auf:

- . 50-52 Centimes je Kilo einschließlich Transport.

3.5.4. Ein- und Ausfuhren

Der Altölerlaß von 1979 hatte das Ziel angestrebt, die in Frankreich anfallenden Altöle im Lande zu regenerieren und damit zu einer Reduzierung der Öleinfuhrrechnung beizutragen. Diese Rechtsvorschrift war Gegenstand von Gerichtsverfahren und von Gesetzesumgehungen da es zu rechtswidrigen Ausfuhren nach Belgien, den Niederlanden, der Bundesrepublik Deutschland und in einigen Fällen nach Italien kam; dies ist vom Handel weitgehend bestätigt worden.

Es gibt keine gesetzlichen Beschränkungen der Einfuhren von Altölen nach Frankreich zu Zwecken der Regenerierung. Da das Preisniveau in den benachbarten Ländern niedriger ist, findet derzeit die einzige Regenerierung von eingeführten Ölen auf vertraglicher Basis für luxemburgische Unternehmen statt.

3.6. Bundesrepublik Deutschland

3.6.1. Verwendung als Schmiermittel und geschätzter Altölanfall

Die Bundesrepublik Deutschland ist der größte Verbraucher von Schmiermitteln in der Gemeinschaft; der jährliche Verbrauch liegt zwischen 1,1 und 1,2 Mio. t, wobei 550.000 bis 660.000 t Altöl anfallen.

3.6.2. Methoden der Altölbeseitigung

Der größte Teil des in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Altöls wird wieder verwendet, und zwar entweder im Wege der Regenerierung zur Wiederverwendung als Schmiermittel oder zur Verwendung als Brennstoff.

Vier Arten von Unternehmen befassen sich mit der Altölbeseitigung:

- Regeneratoren;
- Industrieunternehmen, d.h. Stahlunternehmen, denen es gestattet ist, ihr eigenes Altöl oder dasjenige Dritter als Brennstoff zu verwenden;
- zugelassene Verbrennungsanlagen mit Wärmerückgewinnung;
- Aufbereitungsanlagen für chemische Abfälle, die Qualitäten übernehmen, die nicht wiederverwendet werden können.

Darüber hinaus steht es Altölerzeugern in der Regel frei, Altöle in Beseitigungsvorrichtungen innerhalb ihres Betriebes zu beseitigen, solange dies den Umweltschutzmaßnahmen nicht zuwiderläuft.

Aus verschiedenen Quellen geht hervor, daß noch immer begrenzte Altölmengen in nicht zugelassenen kleinen Verbrennungsanlagen verbrannt werden, obgleich Bemühungen unternommen werden, dieser Praxis ein Ende zu setzen.

3.6.3. Preise

Die Preise für Altöle werden aufgrund der Marktlage festgesetzt, wobei insofern eine Ausnahme besteht, als das Altölgesetz Altölbesitzer berechtigt, daß ihre Altöle in Mengen ab 200 Liter, die nicht mehr als 12,5 v.H. Fremdstoffe aufweisen, kostenlos abgeholt werden.

In den meisten Fällen erhalten die Erzeuger für Altöle ein Entgelt, dessen Preis aufgrund des Wettbewerbs zwischen den verschiedenen zugelassenen Käufern festgesetzt wird.

Altöle mit mehr als 12,5 v.H. Fremdstoffen werden entweder käuflich erworben oder je nach Zusammensetzung mit einer Gebühr belastet. Die Preislisten der einzelnen zugelassenen Sammlungs- und Beseitigungsunternehmen werden von den Bundesbehörden als Leitfaden für die Betroffenen veröffentlicht.

Die Preise für Altöle guter Qualität unterliegen großen Schwankungen. Das Preisniveau richtet sich hauptsächlich nach dem Energiewert der Altöle. Mitte 1983 beliefen sich die von den Beseitigungsunternehmen gezahlten Preise auf etwa 220 bis 226 DM je Tonne (96 - 98 ECU je Tonne).

3.6.4. Ein- und Ausfuhren

Die Ein- und Ausfuhren von Altöl unterliegen in der Bundesrepublik Deutschland praktisch keinen Beschränkungen. Beseitigungsanlagen, die Zuschüsse erhalten, dürfen diese Einlage nicht für Altöle beanspruchen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallen.

Es besteht nur ein geringfügiger Handel mit Altölen an den Grenzen der Bundesrepublik Deutschland. Volumen und Richtung der Handelsströme ändern sich je nach den Marktbedingungen. Für Mitte 1983 werden für die wichtigsten Handelsströme folgende Schätzungen zugrunde gelegt:

- etwa 13.000 t, die aus Frankreich eingeführt wurden;
- Einfuhren aus den Niederlanden und Ausfuhren in dieses Land;
- beschränkter grenzüberschreitender Handel mit Dänemark und Italien.

3.7. Griechenland

3.7.1. Verwendung als Schmiermittel und Altölanfall

1980 betrug der Schmiermittelverbrauch in Griechenland insgesamt 100.000 t. Der Altölanfall erreicht wahrscheinlich eine Größenordnung von 45.000 bis 55.000 t pro Jahr.

3.7.2. Beseitigung

Ausführliche Angaben über die Sammlung und die Beseitigung von Altöl liegen nicht vor. Es wurden jedoch erhebliche Investitionen in Regenerierungsanlagen getätigt, insbesondere in den letzten Jahren. Es gibt eine installierte Kapazität zur Verarbeitung von 35 000 t Altöl pro Jahr, wobei mit einem Ertrag von 25 000 t pro Jahr gerechnet wird.

3.8. Irland

3.8.1. Verwendung als Schmiermittel und geschätzter Altölanfall

In Irland werden jährlich etwa 50 000 t Schmiermittel verwendet; die irischen Behörden veranschlagen den Altölanfall auf 25 000 bis 30 000 t pro Jahr.

3.8.2. Methoden der Altölbeseitigung

In Irland gibt es Anlagen, die Altöle zur Wiederverwendung als Schmiermittel regenerieren; ferner können in einigen Anlagen Altöle als Brennstoff verwendet werden.

Derzeit wird angenommen, daß ein Großteil der anfallenden Altöle nicht mehr aufgearbeitet werden kann; es ist höchst unwahrscheinlich, daß mehr als 50% des angefallenen Altöls zur Aufbereitung oder zur Verwendung als Brennstoff gesammelt werden. Aus den jüngsten verfügbaren Angaben geht hervor, daß 17 000 t als Brennstoff verwendet werden und daß lediglich geringfügige Mengen aufbereitet werden.

3.8.3. Preise

Die den Altölerzeugern gezahlten Preise hängen von der Qualität ab; im April 1983 beliefen sie sich zwischen 1,20 IRL und 1,50 IRL (0,3 bis 0,7 ECU) je Gallone. Die Sammlungen bei den Erzeugern werden zumeist von einem Wiederaufbereiter getätigt. Gereinigtes Altöl, das als Brennstoff verkauft wird, erzielt Preise in Höhe von 1,70 bis 1,75 IRL (etwa 1 ECU) je Gallone.

3.8.4. Ein- und Ausfuhren

Es gibt keine Einfuhren von Altöl nach Irland, obgleich gelegentlich geringfügige Mengen in das Vereinigte Königreich exportiert werden, es gibt keine gesetzlichen Einschränkungen bei der Einfuhr.

3.9. Italien

3.9.1. Verwendung als Schmiermittel und Altölanfall

In Italien werden jährlich etwa 630 000 t Schmiermittel verwendet; davon sind 378 000 t Motorenöl und der Rest industrielle Schmiermittel verschiedener Arten. Davon fallen etwa 300 000 t als Altöl an.

3.9.2. Beseitigungsmethoden

Die Wiederverwendung von Altöl als Heizöl und durch Aufbereitung zur weiteren Verwendung als Schmiermittel erfolgt in Italien in großem Umfang. Schätzungen aufgrund gegenwärtiger Verfahrensweisen ergeben folgendes:

- gegenwärtig werden annähernd 130 000 t zur Aufbereitung gesammelt;

- die Raffineriekapazität in Italien beträgt insgesamt 212 400 t;
- ca. weitere 100 000 t werden als Heizöl verwendet;
- eine bestimmte Menge Altöl wird bei der Stadtmüllbeseitigung gesammelt und dient zur Beheizung städtischer Verbrennungsöfen;
- das Öl dient für Altölgeneratoren für Industrien (z.B. Zement, Glas, Keramik), die Altöl kaufen, oder wird gewaschen in einem Gemisch mit schwerem Heizöl weiterverkauft.

3.9.3. Preise

Altöl wird zu Marktpreisen gehandelt. Im April 1983 zahlten Unternehmen, die Altöl verwenden, 170-180 Lire (0,13 ECU) je Kilo Altöl von guter Qualität.

3.9.4. Ein- und Ausfuhr

Über die Einfuhr und Ausfuhr von Altöl von bzw. Italien liegen keine genauen Angaben vor. Äußerungen aus Regierungs- und Industriekreisen lassen auf ein begrenztes Maß an Außenhandel in den Randgebieten schließen.

3.10. Luxemburg

3.10.1. Verwendung von Schmiermitteln und Altölaufkommen

In Luxemburg werden jährlich etwa 10 000 t Schmiermittel verwendet. Die meisten Schmiermittel dienen Industriezwecken (9 000 t), nur 10% werden für Kraftfahrzeuge verwendet.

Die zuständigen Behörden in Luxemburg schätzen die wiederverwendbare Menge bei industriellem Schmiermittel auf 28%, bei Motoröl auf 55%. Dies entspricht etwas mehr als 3 000 t.

3.10.2. Beseitigungsmethoden

In Luxemburg wird das meiste gesammelte Altöl als Heizöl, besonders von der Stahlindustrie verwendet. Die Wiederverwendung hat seit 1975 stark zugenommen, vor allem in der Industrie; viele Garagen und Tankstellen sind mit Vorheiz- und Vorbehandlungsanlagen ausgerüstet, so daß das Altöl verheizt werden kann.

3.11. Die Niederlande

3.11.1. Verwendung von Schmiermitteln und Altölaufkommen

In den Niederlanden werden jährlich annähernd 200 000 t Schmiermittel verwendet. Das Altölaufkommen wird von den zuständigen Behörden mit 100 000 t beziffert.

3.11.2. Beseitigungsmethoden

In den Niederlanden erfolgt die Beseitigung vor allem mittels Rückführung von Altöl als Heizöl. Nach Schätzungen der zuständigen Behörden wird das Altöl gesammelt und größtenteils innerhalb der Niederlande als Heizöl verwendet.

Es gibt noch keine Anlagen für die Re-Raffination von Altöl zu Schmiermittelzwecken, doch ist die Errichtung einer solchen Anlage geplant.

3.11.3. Preise

Die Altölpreise schwanken. Im April 1983 erhielt der Hersteller 0.10 bis 0.15 HFL je Liter; der Verbraucher zahlte für gewaschenes Altöl zur Verwendung als Schmiermittel 480 HFL je m³.

3.11.4. Einfuhr und Ausfuhr

Die Niederlande exportieren und importieren Altöl. Schätzungsweise beliefen sich 1983

- die Einfuhren aus Belgien, Frankreich und der Bundesrepublik auf ca. 10 000 t;
- die Ausfuhren nach Belgien und der Bundesrepublik auf ca. 19 000 t.

3.12. Vereinigtes Königreich

3.12.1. Verwendung von Schmiermitteln und Altölaufkommen

1980 wurden insgesamt annähernd 0,9 Mio. t Schmiermittel verwendet. Das Altölaufkommen wird von den zuständigen Behörden für 1980 auf 443 000 t geschätzt mit:

- 393 000 t Schmieraltöl;
- 50 000 t Ölrückstände von Produktöllagerungsanlagen.

3.12.2. Beseitigungsmethoden

Im Vereinigten Königreich werden hauptsächlich folgende Altölbeseitigungsmethoden angewandt:

- "In-house recycling" bzw. Wiederverwendung als Heizöl oder Schmiermittel durch Generatoren;

- Rückführung durch gewerbliche Betriebe als Schmiermittel durch Waschen oder für Heizölzwecke durch Wiederaufbereitung;
- Beseitigung in Deponien oder zulässige Einleitungen in Wassersysteme.

Die Methoden für die "In-house"-Behandlung von Altölen sind je nach Ort und Qualität des Altöls und der gewünschten Verwendung ganz unterschiedlich. Eine quantitative Übersicht über den Einsatz unterschiedlicher Altölbehandlungsmethoden existiert nicht. Eine quantitative Aufgliederung entsprechend der Art der Aufbereitung liegt nicht vor.

Etwa 200 000 t werden als Wärmequelle verwendet - über 100 000 t kann keine Rechnung abgelegt werden - 10% des Gesamtaufkommens werden als Festmüll beseitigt.

Die Behandlung von Altölen durch gewerbliche Unternehmen für Heizölzwecke reicht von der groben Filterung und Absetzung bis zu einer gründlicheren Aufbereitung, einschließlich Entwässerung (mit dem Brechen von Emulsionen), Sieben und Filterung, Zentrifugieren zur Entfernung von Schlamm und Zusatz von Frischöl als Mischmittel. Altöl, das von gewerblichen Unternehmen zur Verwendung als Heizöl geliefert wird, wird zu etwa 85% vorher behandelt.

3.12.3. Preise

Altöle werden zu Marktpreisen gehandelt. Im April 1973 wurden nach Schätzungen der Händler folgende Preise erzielt:

- 15-32 Pence an die Erzeuger;
- gereinigte Altöle, zu 52-53 Pence je Gallone zur Verwendung als Brennstoff wieder verkauft.

3.12.4. Ein- und Ausfuhren

Für Ein- und Ausfuhren von Altölen gibt es keine Beschränkungen. Gelegentlich werden Handelsgeschäfte in beiden Richtungen getätigt, wobei es jedoch keine ständigen Handelsströme in nennenswertem Umfang gibt.

4. PROBLEME DER ALTÖLBEWIRTSCHAFTUNG IN DER GEMEINSCHAFT UND GRÜNDE FÜR DIESEN VORSCHLAG

Aus den vorstehenden Abschnitten ergibt sich, daß die endgültige Verwirklichung der Ziele der Richtlinie 75/439/EWG durch eine Reihe bedeutsamer Probleme und Hindernisse erschwert wird und eine gemeinschaftliche Initiative auf diesem Gebiet erforderlich ist.

4.1. Altölsammlung

Es zeigt sich, daß die Altölsammlung in der Gemeinschaft noch immer unzulänglich ist. Anlaß zur Besorgnis gibt vor allem die Entwicklung in der Praxis des Kraftfahrzeugölwechsels bei Privatpersonen. Um eine sicherere und rationellere Bewirtschaftung zu gewährleisten und prüfen zu können, ist es Grundvoraussetzung, daß die Altöle von zugelassenen Fachleuten unter Aufsicht gehandhabt und gesammelt werden.

Deshalb :

- sind neue Maßnahmen zur Aufklärung, Anregung und Organisation beim Sammeln von Altölen vorzusehen;
- bedürfen Unternehmen, die Altöle sammeln einer vorherigen Genehmigung.

4.2. Altölverbrennung

Nicht unerhebliche Probleme für die Gesundheit und Umwelt entstehen dadurch, daß die Praxis der Altölverbrennung vor allem bei nicht kontrollierten Kleinanlagen um sich greift. Im Verbrennungsgas wurden große Mengen Schwermetalle und gefährliche Stoffe festgestellt (CL, F, PCB-PCT, ...).

Kleine Heizanlagen sind in der Regel nicht mit Vorrichtungen ausgestattet, die eine Verringerung der Kontrolle der Gasemissionen gestatten. Aus offenkundigen technischen und wirtschaftlichen Gründen ist der Einsatz derartiger Vorrichtungen in diesen kleinen Anlagen kaum vorstellbar. Überdies sollten Verbrennungsrückstände, die insbesondere hochkonzentrierte Schwermetalle enthalten, nicht zusammen mit Stadtmüll beseitigt werden, wie es gegenwärtig häufig geschieht.

Ferner ist zu bemerken, daß die Handhabung dieser Öle mit sanitären Problemen und Explosionsgefahren verbunden ist und von geschultem, fähigem Personal durchgeführt werden muß.

Die Genehmigung und Kontrolle dieser vielen kleinen Anlagen wäre auf alle Fälle für die öffentliche Verwaltung mit Bemühungen und Kosten verbunden, die zu den begrenzten Vorteilen dieses Verfahrens in gar keinem Verhältnis stünden.

Deshalb ist in erster Linie die Verbrennung dieser Öle bei Anlagen mit einer thermischen Leistungen > 1 MW zu untersagen.

In begrenzten und begründeten Fällen können von den Mitgliedstaaten Ausnahmen gewährt werden.

Für größere Anlagen sind die Kriterien für die Erteilung der Genehmigung zur Altölverbrennung nach Maßgabe der Richtlinie 75/439/EWG Artikel 6 genau festzulegen. Es müssen objektive Maßstäbe, wie sie insbesondere Emissionsgrenzen für die wichtigsten bei der Verbrennung dieser Öle anfallenden Stoffe darstellen, gesetzt werden. Ein besonders wichtiger solcher Stoff ist das Blei. Auch wenn durch die Einführung von bleifreiem Benzin der Bleigehalt in KFZ-Altölen erheblich verringert werden kann - wobei zu berücksichtigen ist, daß es sich hier um ein verhältnismäßig langfristiges Ziel handelt - erscheint es notwendig, diesem Metall in diesem Rahmen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Hierzu ist auch zu bemerken, daß die fortschreitende Verringerung des Bleigehalts im Benzin durch die Verlängerung der Lebensdauer von KFZ-Schmiermitteln infolge der Einführung neuer Zusatzstoffe teilweise ausgeglichen wird.

Die Emissionsgrenzwerte können mit den geeignetsten Mitteln je nach Fall bei Kontrolle der Zusammensetzung von Verbrennungsölen und/oder der Behandlung gashaltiger Emissionen durch technische Vorrichtungen eingehalten werden. Außerdem sind Verbrennungsgaschen gemäß der Richtlinie 78/319/EWG über giftige und gefährliche Abfälle zu beseitigen. Schließlich wird durch die Einführung dieser objektiven einheitlichen Merkmale einer der Gründe für die in der Altölbewirtschaftung der Gemeinschaft festgestellten Verzerrungen beseitigt werden.

4.3. Anwendungsbereich

Die Richtlinie 75/439/EWG betrifft sowohl Mineralöle als auch synthetische Öle.

Die letztgenannten fallen in der Regel auch unter andere gemeinschaftliche Regelungen (z.B. die Richtlinie 76/403/EWG über PCB/PCT) und werfen ganz andere Nutzungsprobleme auf. Sie sollen deshalb vom Anwendungsbereich der Richtlinie über Altöle ausgenommen werden.

5. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN ARTIKELN DER RICHTLINIE

5.1. Artikel 1

Dieser Artikel enthält Änderungen zur Aufnahme der Richtlinie 75/439/EWG.

Punkt 1

Die Änderung unter diesem Punkt betrifft:

a) die Ausnahme von synthetischen Ölen vom Anwendungsbereich der Richtlinie, die nur ganz oder teilweise aus Mineralölen bestehende Gemische erfaßt. Es wird festgestellt, daß der Anwendungsbereich sich auch auf sogenannte "synthetische" Motoröle erstreckt. Diese Öle unterscheiden sich durch ihre Zusammensetzung nicht auf eine besondere Weise von den anderen berücksichtigten Schmiermitteln.

b) Die Definition der "Aufbereitung".

Es wird festgelegt, daß im Sinne der Richtlinie hierunter jedes Verfahren zu verstehen ist, bei dem Basisöle durch Raffinierungsverfahren aus Altölen erzeugt werden, die insbesondere die Trennung der Schadstoffe, der Oxidationsprodukte und der Zusätze in diesen Ölen umfassen.

Es handelt sich also um die Herstellung von Ausgangsstoffen für die Schmiermittelfabrikation. Diese Verfahren dürfen nicht mit den einfacheren Ölbehandlungsverfahren wie dem Filtern, Zentrifugieren usw. verwechselt werden.

Punkt 2

Unter diesem Punkt wird die ursprüngliche Fassung des Artikels 3, wonach die Beseitigung von Altölen soweit möglich durch Wiederverwendung (Aufbereitung und/Verbrennung) zu erfolgen hat, dahin geändert, daß der Aufbereitung ein gewisser Vorrang einzuräumen ist.

Punkt 3

In Artikel 4 der Richtlinie 75/439/EWG wird ein neuer Absatz eingefügt, wonach das Verbrennen von Altölen in Anlagen mit einer thermischen Leistung >1 MW untersagt ist. Unter bestimmten Umständen können jedoch von den zuständigen Behörden Ausnahmen gewährt werden (S.6).

Punkt 4

In Artikel 5 der Richtlinie wird ein neuer Absatz eingefügt, der bestimmt, daß die Mitgliedstaaten Informationskampagnen in der Öffentlichkeit durchführen, um die Altölsammlung zu verbessern. Insbesondere ist es wichtig, die Öffentlichkeit über die Gefahren, die durch das Überlaufen oder die Verbrennung von Ölen für die Umwelt entstehen, über die gegen die dafür Verantwortlichen vorgesehenen Sanktionen und über die Modalitäten der Beseitigung zu unterrichten. Durch Einflussnahmen, die nicht gegen das Verursacherprinzip verstoßen, sind entsprechende Anregungen zu verleihen.

Punkt 5

Artikel 6 der Richtlinie 75/439/EWG bestimmt, daß jedes Unternehmen, das Altöle beseitigt, eine Genehmigung benötigt. Infolge der Änderung unterliegen dieser Verpflichtung auch Unternehmen, die Öle sammeln. Sodann werden für Unternehmen, die Altöle verbrennen, besondere Voraussetzungen für die Gewährung der erforderlichen Genehmigung festgelegt:

- a) Die Genehmigung der Verbrennung soll nach Möglichkeit den Kriterien des Artikels 3 Rechnung tragen;
- b) generell ist dafür Sorge zu tragen, daß die Ölverbrennung ohne schädliche Wirkungen für Mensch oder Umwelt erfolgt;
- c) - e) insbesondere sind Vorsorgemaßnahmen und sonstige angemessene Maßnahmen zu treffen, um vor allem die gashaltigen Emissionen bestimmter Schmutzstoffe zu vermindern. Das letztgenannte Ziel kann durch die Reinigung von Dämpfen und/oder durch die Kontrolle der Zusammensetzung von Altölen erreicht werden. Die Genehmigung wird von den zuständigen Behörden erteilt, sofern die Prüfung der technischen Merkmale der Anlage und der Nutzungsbedingungen ergibt, daß die im Anhang der Richtlinie genannten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden;
- d) Verbrennungsrückstände sind entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie über giftige und gefährliche Abfälle zu behandeln;
- f) die Einhaltung der Verpflichtungen hinsichtlich der Emissionsgrenzwerte ist am Standort der Anlage mittels von den zuständigen Behörden anerkannten Methoden und Meßapparaten zu kontrollieren;
- g) die Verwertung von Altölen als Heizöl ist nur sinnvoll, wenn die gewonnene Wärme genutzt wird. Die Genehmigung erhalten deshalb nur Anlagen, die über eine Vorrichtung zur Wärmerückgewinnung verfügen.

Punkt 6

In Artikel 7 der Richtlinie 75/439/EWG wird ein neuer Absatz eingefügt. Die Mitgliedstaaten können ausnahmsweise Genehmigungen zur Altölverbrennung an Anlagen mit einer thermischen Leistung > 1 ME erteilen. Diese Ausnahme können in einem ganz bestimmten Fall gewährt werden, d.h. wenn die Verbrennung bei dem Unternehmen, das den Motorölwechsel vornimmt, ausschließlich für derartige Öle in einer von den Behörden zugelassenen Sonderverbrennungsanlage erfolgt, deren technischen Merkmale von den zuständigen Behörden als geeignet bezeichnet

wurden. Insbesondere ist auch die Voraussetzung der Versorgungsgarantie für die Aufbereitungsanlagen zu erfüllen.

Diese Ausnahmen von der Verbrennung von Kraftfahrzeugölen bei Anlagen, an denen der Ölwechsel vorgenommen wird, ist einzuschränken, um eine etwaige Vermarktung der Stoffe an Privatpersonen zu verhindern, da ihre Handhabung, Beförderung und Lagerung mit nicht unerheblichen Gefahren verbunden ist. Diese Ausnahmen betreffen nur homogene Kraftfahrzeugöle. Die Kommission trägt dafür Sorge, daß die für diese Ausnahmen gesetzten Maßstäbe nicht im Widerspruch zu den allgemeinen Zielen der Richtlinie stehen.

Punkt 7

Nach Artikel 8 der Richtlinie 75/439/EWG haben die Besitzer bestimmter Mengen von Altölen deren Gehalt an Verunreinigungen bestimmte Hundertsätze übersteigt, für Altöle gesondert handzuhaben und zu lagern. In diesem Artikel wird ein neuer Absatz eingefügt, der bestimmt, daß Altöle, die durch polychlorierte Biphenyle und Terphenyle oder sonstige giftige und gefährliche Stoffe verschmutzt sind, im Sinne der Richtlinie 78/319/EWG und 76/403/EWG zu behandeln sind. Unter anderem ist zu vermeiden, daß diese Öle den Betrieb der Aufbereitungsanlagen stören.

Die unter diesen Artikel fallenden Mengen und Konzentrationen setzt die Kommission nach Befassung des Ausschusses zur Anpassung der Richtlinie 78/310/EWG über giftige und gefährliche Abfälle an den technischen Fortschritt fest.

Punkt 8

Artikel 11 wird dahingehend geändert, daß Unternehmen, die Altöle sammeln, auf Verlangen der zuständigen Behörden Angaben über ihre Tätigkeiten zu machen haben.

Punkt 9

In Artikel 12 wird ein neuer Absatz eingefügt, wonach die Genehmigung, die einem Unternehmen im Rahmen der Richtlinie erteilt wurde, gegebenenfalls gemessen am Entwicklungsstand der Technologie oder wenn es die Umweltbedingungen erfordern, überprüft wird.

Punkt 10

Mit diesem neuen Absatz in Artikel 17 wird bestimmt, daß bei Zuwiderhandlungen gegen die Richtlinie gegen die Verantwortlichen Sanktionen angewandt werden müssen, um ihre Wirksamkeit besser zu gewährleisten.

5.2. Artikel 2

Dieser Artikel ergänzt die Richtlinie 75/439/EWG durch einen Anhang, in dem die Emissionsgrenzwerte für bestimmte Schmutzstoffe in Verbrennungsgasen von Anlagen, in denen Altöle verbrannt werden. Diese Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf die Konzentration verschiedener Stoffe, bezogen auf normale Temperatur- und Druckbedingungen nach Abzug des Wasserdampfgehalts in den Verbrennungsgasen einer Anlage. Sie sind also auf einen Sauerstoffgehalt von 3% bezogen.

Die Grenzwerte für die beschriebenen Stoffe entsprechen den Konzentrationen, die in Verbrennungsgas aus Anlagen mit modernen technischen Mitteln zur Emissionsverringerung dieser Stoffe oder durch die Verwendung eines verhältnismäßig sauberen Stoffs (z.B. Gasöl) gewonnen werden können.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIE 75/439/EWG ÜBER
DIE ALTÖLBESEITIGUNG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 100 und 235,
auf Vorschlag der Kommission,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Richtlinie 75/439/EWG des Rates (1)
sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die
erforderlichen Maßnahmen zur schadlosen Sammlung und Beseitigung von
Altölen zu ergreifen und dafür zu sorgen, daß die Beseitigung von Altölen
soweit möglich durch Wiederverwendung (Aufbereitung und/oder Verbrennung
zu anderen Zwecken als denen der Vernichtung) erfolgt.

Die Aufbereitung ist wegen den damit verbundenen Energieeinsparungen die
rationellste Altölnutzung.

(1) ABL Nr. L 194 vom 25.7.1975, S. 31

Mit der Erhöhung der Altölpreise konnte eine wachsende Tendenz zum Verbrennen von Altölen für Heizzwecke, insbesondere in kleinen Anlagen, festgestellt werden.

Beim Verbrennen von Altölen entstehen Abgase mit gas- oder staubförmigen Schadstoffen, die zuweilen stark toxisch sind und die Umwelt erheblich verschmutzen können. Daher müssen in der Gemeinschaft mit einer allgemeinen und einheitlichen Regelung der Verbrennungsbedingungen die Risiken der Umweltverschmutzung durch Altölverbrennung begrenzt werden.

Altöle werden derzeit zu erheblichen Mengen unkontrolliert beseitigt; daher muß die Sammlung von Altölen wirksamer betrieben und die Überwachung auf diesem Gebiet verstärkt werden.

Das Verbrennen von Altölen in Anlagen mit einer thermischen Leistung unter 1 MW ist zu untersagen, weil diese aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht die leistungsstärksten Abgasreinigungsanlagen einsetzen können, für die Prozeßführung nicht über ausreichend qualifiziertes Personal verfügen und die Überwachung der Emissionen technische und verwaltungsmäßige Belastungen mit sich bringen, die in Mißverhältnis zu den Vorteilen der Benutzung dieser Verbrennungsanlagen stehen.

Aufgrund der besonderen Probleme, die die Nutzung der synthetischen Altölen insbesondere hinsichtlich der Aufbereitung und Verbrennung aufwirft, ist diese Gruppe von Ölen vom Anwendungsbereich der Richtlinie 75/439/EWG auszuschließen. Die genannten Öle sind deshalb je nach Fall gemäß der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (2) bzw. der Richtlinie 76/403/EWG des Rates vom 6. April 1976 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und Terphenyle (3) zu beseitigen;

(2) ABL. Nr. L 194 vom 25.7.1975, S. 47

(3) ABL. Nr. L 108 vom 26.4.1976, S. 41

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 75/439/EWG wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung :

" Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie ist :

1. **"Altöl"**: jedes gebrauchte halbflüssige oder flüssige Erzeugnis, welches ganz oder teilweise aus Mineralöl besteht, einschließlich der gebrauchten Schmieröle für Kraftfahrzeuge, die aus Gemischen von Mineralölen und synthetischen Ölen bestehen, ölige Rückstände aus Behältern, Wasser-Öl-Gemische und Emulsionen.

2. **"Aufbereitung"**: jedes Verfahren, bei dem Basisöle durch Raffinierv Verfahren von Altölen erzeugt werden und die insbesondere die Trennung der Schadstoffe, der Oxidationsprodukte und der Zusätze in diesen Ölen umfassen."

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung :

"Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen dafür, daß die Beseitigung von Altölen soweit möglich durch Aufbereitung erfolgt."

3. In Artikel 4 wird folgende Nummer 4 angefügt :

"4. Das Verbrennen von Altölen in Anlagen mit einer thermischen Leistung kleiner 1 MW."

4. Artikel 5 erhält folgende Fassung :

"Artikel 5

1. Die Mitgliedstaaten führen Informationskampagnen in der Öffentlichkeit durch, um eine möglichst vollständige Sammlung der Altöle zu gewährleisten.

2. In Fällen, in denen die in den Artikel 2, 3 und 4 genannten Ziele nicht anders erreicht werden können, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen dahingehend, daß ein oder mehrere Unternehmen die ihnen von den Besitzern angebotenen Erzeugnisse gegebenenfalls in dem ihnen von der zuständigen Behörde zugewiesenen Bezirk sammeln und/oder beseitigen."

5. Artikel 6 erhält folgende Fassung :

"Artikel 6

1. Im Hinblick auf die Einhaltung der nach Artikel 4 getroffenen Maßnahmen benötigt jedes Unternehmen, das Altöle sammelt und/oder beseitigt, eine Genehmigung. Sie wird von der zuständigen Behörde erforderlichenfalls nach Prüfung der Anlagen erteilt; sie enthält die dem Stand der Technik entsprechenden Auflagen.

2. Vorbehaltlich der nationalen und gemeinschaftlichen Bestimmungen mit anderer Zielsetzung als der der vorliegenden Richtlinie darf die in Absatz 1 genannte Genehmigung den Unternehmen, die Altöle allein oder in Gemischen mit anderen Brennstoffen verbrennen, nur dann erteilt werden, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, daß :

- a) das Verbrennen von Altölen mit dem in Artikel 3 festgelegten Ziel vereinbar ist;
- b) das Verbrennen von Altölen in dem Unternehmen hat keine gefährlichen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung hat bzw. die damit verbundene Verschmutzung keine signifikanten Schäden beim Menschen oder in der Umwelt verursacht;

- c) alle Vorsorgemaßnahmen, die dem Stand der Technik entsprechen, wurden ergriffen, um die unter b) genannten gefährlichen oder schädigenden Auswirkungen der Verschmutzung auf Mensch und Umwelt zu vermeiden und um insbesondere die Emissionen der im Anhang aufgeführten Stoffe einzudämmen. Diese Maßnahmen können sich gleichzeitig auf die Überwachung der Emissionen und des Brennstoffs beziehen;
- d) die Verbrennungsrückstände aus diesen Anlagen entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 78/319/EWG des Rates vom 20. März 1978 über giftige und gefährliche Abfälle ohne Beeinträchtigung der Umwelt beseitigt werden (*);
- e) die Prüfung der Nutzungsbedingungen der Altöle, insbesondere die Überwachung der Konzentration der Schadstoffe in diesen Ölen oder in den Gemischen aus Ölen mit verbrannten flüssigen Brennstoffen, sowie der technischen Merkmale der Anlage ergibt, daß die im Anhang genannten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden;
- f) die Emissionen aus den Altöl verbrennenden Anlagen und/oder die Zusammensetzung dieser Altöle entsprechend den Verfahren und mit von den zuständigen Behörden anerkannten Methoden und Meßapparaten überwacht werden, insbesondere mit dem Ziel, die unter Punkt e) genannten Verpflichtungen zu kontrollieren;
- g) Anlagen, in denen Altöle verbrannt werden, über eine Vorrichtung zur Wärmerückgewinnung verfügen.

(*) ABL. Nr. L 84 vom 31.3.1978"

6. Artikel 7 erhält folgende Fassung :

"Artikel 7

1. Wer Altöle besitzt, die er nicht selbst unter Beachtung von Artikel 4 beseitigen kann, hat sie zur Verfügung eines oder mehrerer Unternehmen im Sinne des Artikels 5 zu halten.

2. Die zuständigen Behörden können eine Freistellung von dem Verbot gemäß Artikel 4 Nummer 4 gewähren, sofern

- die Verbrennung der Altöle in einer Sonderverbrennungsanlage erfolgt, deren technische Merkmale von den zuständigen Behörden als geeignet bezeichnet wurden;
- nur homogene Kraftfahrzeugaltöle verwendet werden;
- die Altöle in einer kommerziellen oder industriellen Anlage verbrannt werden, in der die Entleerung und Lagerung der Altöle erfolgt;
- alle Bedingungen nach Artikel 6 Absatz 2 erfüllt sind.

Die Kriterien, nach denen die Freistellungen gewährt werden, sind der Kommission mitzuteilen."

7. Artikel 8 erhält folgende Fassung :

"Artikel 8

1. Die Besitzer bestimmter Mengen von Altölen, deren Gehalt an Verunreinigungen bestimmte Prozentsätze übersteigt, müssen diese Altöle gesondert handhaben und lagern.

2. Die Bestimmungen der Richtlinien 78/319/EWG sowie der Richtlinie 76/403/EWG des Rates vom 6. April 1976 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und Terphenyle (*) gelten für Altöle, die toxische und gefährliche Abfälle im Sinne der Richtlinie 78/319/EWG bzw. polychlorierte Biphenyle und Terphenyle über bestimmte Konzentrationen hinaus enthalten.

"3. Nach Befassung des mit Artikel 18 der Richtlinie 78/319/EWG eingesetzten Ausschusses zur Anpassung an den technischen Fortschritt und gemäß dem in ihrem Artikel 19 beschriebenen Verfahren setzt die Kommission die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Mengen, Prozentsätze und Konzentrationen fest.
(*) ABl. Nr. L 108 vom 26.4.1976, S. 41 "

8. Artikel 11 erhält folgende Fassung :

"Artikel 11

Jedes der in Artikel 9 genannten Unternehmen hat den zuständigen Behörden auf Verlangen alle Auskünfte über die Sammlung und/oder die Beseitigung oder die Lagerung von Altölen oder ihren Rückständen zu erteilen."

9. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

"Artikel 12

1. Unternehmen im Sinne des Artikels 6 werden regelmäßig von der zuständigen Behörde insbesondere darauf geprüft, daß die Genehmigungsbedingungen eingehalten werden.

2. Die zuständigen Behörden verfolgen die Entwicklung des Stands der Technik und/oder der Umwelt, um gegebenenfalls die Genehmigung, die einem Unternehmen entsprechend der vorliegenden Richtlinie erteilt wird, zu überprüfen."

10. In Artikel 17 wird folgender Absatz angefügt:

"Diese Maßnahmen umfassen ebenfalls Sanktionen für die vorsätzliche Ableitung von Altölen in die Umwelt und/oder die nicht genehmigte Verbrennung von Altölen."

11. Der Anhang der vorliegenden Richtlinie wird als Anlage beige-
fügt.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und
Verwaltungsbestimmungen in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 1.
Januar 1986 nachzukommen, und teilen dies der Kommission
unverzüglich mit.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der
innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter
diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

ANHANG

EMISSIONSGRENZWERTE¹ FÜR BESTIMMTE BEI DER VERBRENNUNG VON ALTÖLEN
FREIGESetzte STOFFE
(BEZOGEN AUF EINEN SAUERSTOFF GEHALT (IN DEN ABGASEN) VON 3%
SAUERSTOFF VOLUMENPROZENT

SCHADSTOFF	GRENZWERT
Stäube (insgesamt)	50 mg/Nm ³
Cd	0,2 mg/Nm ³
Ni	1 mg/Nm ³
Pb + Cr + Cu + V	5 mg/Nm ³
SO ₂	500 mg/Nm ³
Cl ⁻ ²	100 mg/Nm ³
F ⁻ ³	5 mg/Nm ³

- ¹ Die Grenzwerte beziehen sich auf die Konzentration verschiedener Stoffe in mg/m³ der Gasrückstände, bezogen auf normale Temperatur- und Druckbedingungen (273K, 1013 mbar) nach Abzug des Wasserdampfgehalts in den Verbrennungsgasen einer Anlage, in der Altöle (allein oder in Gemischen mit anderen Brennstoffen) verbrannt werden
- ² Anorganische gasförmige Chlorverbindungen, die wie Salzsäure betrachtet werden
- ³ Anorganische gasförmige Fluorverbindungen, die wie Fluorwasserstoffsäure betrachtet werden

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 75/439/EWG über die Altölbeseitigung

KOM(84) 757 endg.; EG-Dok. 4583/85

Der Bundesrat hat in seiner 550. Sitzung am 26. April 1985 zu dem Richtlinienvorschlag wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat begrüßt es, daß mit dem Richtlinienvorschlag ein Instrument zur Vereinheitlichung und Verschärfung der in der EG bisher geltenden Vorschriften zur Altölbeseitigung geschaffen werden soll.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß

- der Emissionsgrenzwert für Chlor aus dem Entwurf für eine Änderung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (50 mg/Nm³) im Anhang der Richtlinie und
- die im Rahmen der Vierten Novelle zum Abfallbeseitigungsgesetz vorgesehenen Änderungen des Altölgesetzes (insbesondere Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Altöle, die hinsichtlich ihrer Ausgangsprodukte und Fremdstoffgehalte unproblematisch sind)

berücksichtigt werden.